



Pet 1-19-06-2012-028472

25832 Kotzenbüll

Besoldungsrecht der Beamten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die im Jahr 2006 beschlossene Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Bundesbeamten zu vergüten.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die wöchentliche Arbeitszeit der Bundesbeamten im Jahr 2006 von 39 Stunden auf 41 Stunden erhöht worden sei. Die Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit sei mit der damals angespannten Haushaltslage begründet worden. Seit mehreren Jahren werde der Bundeshaushalt mit der „schwarzen Null“ abgeschlossen bzw. es würden sogar Überschüsse erwirtschaftet. Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit sollte bis zum Ausgleich des Haushaltes Bestand haben. Dies sei erfolgt, jedoch sei keine Änderung der Arbeitszeit erkennbar.

Zudem sei die aus der Arbeitszeiterhöhung resultierende „Mehrarbeit“ zu vergüten, da der Dienstherr es versäumt habe, Nachwuchs für die Einsatzbereiche auszubilden. Die Vakanzen der Dienstposten zu Lasten der Bundesbeamten bestehen zu lassen, ohne die Mehraufwendungen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu vergüten, sei eines modernen Dienstherrn, auch angesichts der guten Entwicklung der Haushaltslage, nicht würdig. Auch werde möglicher Nachwuchs durch diese Regelung abgeschreckt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 8.234 Mitzeichnungen und 120 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis



gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst in verfassungsrechtlicher Hinsicht fest, dass der sich aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) für das Berufsbeamtentum ergebende Alimentationsgrundsatz eine Verknüpfung der gewährten Dienstbezüge mit der geleisteten Arbeitszeit ausschließt. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamten und deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren. Dieser Verpflichtung steht die beamtenrechtliche Dienstleistungs- und Treuepflicht als Korrelat untrennbar gegenüber, die auch den vollen persönlichen Einsatz von Beamten in ihrem Beruf (vgl. § 61 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes - BBG) an das übertragene Hauptamt umfasst. Mithin fehlt es an einem Zusammenhang zwischen der Höhe der Dienstbezüge und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Diese umfassende Gesamtschau des beamtenrechtlichen Dienstverhältnisses unterscheidet sich grundlegend von anderen Beschäftigungsverhältnissen. Der besondere Zusammenhang zwischen Dienstpflicht und Alimentation schließt es aus, die gewährte Alimentation ohne weiteres proportional zur geleisteten Arbeitszeit zu berechnen. Daher wird ein Beamter - im Gegensatz z. B. zu einem Tarifbeschäftigten - nicht für bzw. in Abhängigkeit von bestimmten Zeitanteilen (z. B. stundenweise) bezahlt (vgl. ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt Beschluss des BVerfG vom 28. November 2018 - 2 BvL 3/15, Rn. 28).

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die (wöchentliche) Arbeitszeit der Beamten normativ geregelt ist und den Rahmen darstellt, in dem die Dienstleistung regelmäßig zu erbringen ist. Sie ist keine absolute Größe, sondern unterliegt durchaus Schwankungen. Es gab in der Vergangenheit unterschiedliche Festlegungen zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Seit 2006 ist sie auf 41 Stunden festgelegt. Aufgrund des föderalisierten Dienstrechtes sehen im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen unterschiedliche Ausgestaltungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vor.

Der Ausschuss stellt klar, dass die vom Petenten als „Mehrarbeit“ bezeichnete Differenz von zwei Stunden zwischen der bis 2006 und der gegenwärtig geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit keine Mehrarbeit im Sinne des § 88 BBG ist. Mehrarbeit im Rechtssinne setzt voraus, dass eine Verpflichtung besteht, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, d. h. Mehrarbeit kann nur in einem (relativen) Verhältnis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bestehen.



Die aktuell geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 41 Stunden, die sich im Rahmen der gesetzlichen Gestaltungsfreiheit bewegt, stellt daher keine vergütungsfähige Mehrbelastung dar.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss auf eine öffentliche Petition aufmerksam, mit der eine Änderung der Arbeitszeitverordnung dahingehend gefordert wurde, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Bundesbeamtinnen und -beamten von derzeit 41 Stunden auf das Niveau der Tarifbeschäftigten des Bundes in Höhe von 39 Stunden angepasst wird. Diese Eingabe wurde in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 5. November 2018 beraten, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de →Mediathek angesehen werden kann. Seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wurde in der öffentlichen Sitzung deutlich gemacht, dass eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit der Bundesbeamtinnen und -beamten in der laufenden 19. Wahlperiode nicht geplant ist.

Um der weiterhin zunehmenden Arbeitsbelastung in Bundesbehörden zu begegnen, hat der Deutsche Bundestag für die kommenden Jahre – insbesondere im Sicherheitsbereich – erhebliche Personalaufstockungen beschlossen. Eine parallele Absenkung der Wochenarbeitszeit würde dazu führen, dass der mit dem Stellenaufwuchs verbundene positive Effekt (z. B. Abbau von Mehrarbeitsstunden oder positiven Gleitzeitsalden) zumindest teilweise aufgezehrt würde.

Gleichwohl hatte der Petitionsausschuss trotz Kenntnis der statusrechtlichen Unterschiede zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten grundsätzlich großes Verständnis für das Anliegen der o. g. Petition, das für ihn – auch im Sinne der Erhaltung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes und als Zeichen der Wertschätzung der Bundesbeamtinnen und -beamten – nachvollziehbar war. Der Petitionsausschuss empfahl daher in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zu überweisen, um auf das Anliegen der Petition für die künftige Wahlperiode besonders aufmerksam zu machen.

Abschließend gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die Haushaltskonsolidierung kein einmaliges oder kurzfristiges Ziel, sondern eine Daueraufgabe ist. Hervorzuheben ist, dass eine Konsolidierung des Haushalts derzeit nicht erreicht ist, da die Corona-Krise und die von der Bundesregierung ergriffenen Corona-Hilfsmaßnahmen tiefe Löcher in die Staatskasse gerissen haben.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis,



das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.